

(No. 494.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22sten Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung ist unterm 8ten September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesessammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Schwarzburg-Rudolstadt am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämtlichen Militärhöchst-Ähren Unterthanen: in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Kachen, den 22sten Oktober 1818.

Der Staatskanzler
E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 495.)